

## **Bekanntmachung der Stadt Pinneberg**

**Betr.: Erlass einer erneuten Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 41, 3. Änderung „Hogekamp-Nord“**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2025 zur Sicherstellung der Planung im Bereich des B-Plans Nr. 41, 3. Änderung eine erneute Veränderungssperre für einen Gebietsbereich zwischen dem Hogekamp, dem städtischen Friedhof und der Datumer Chaussee als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die vorgenannte Satzung tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung im Rathaus der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, 3. OG nach Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten (Mo., Di. u. Do. 8:30 – 13:00 sowie Di. 14:30 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend ist die Satzung auch auf der Homepage der Stadt Pinneberg unter [www.pinneberg.de](http://www.pinneberg.de) Quickinfo-Link „Bekanntmachungen“ einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pinneberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Pinneberg, den 16. Dezember 2025

Stadt Pinneberg  
Der Bürgermeister

---

### Hinweis

Die Veränderungssperre ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt

**Satzung der Stadt Pinneberg**  
**über eine Veränderungssperre für einen Gebietsbereich zwischen dem Hogenkamp, dem städtischen Friedhof und der Datumer Chaussee (Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 41, 3. Änderung „Hogenkamp-Nord“)**

Der Ausschuss Stadtentwicklung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes 41, 3. Änderung am 16.02.2021 beschlossen. Planungsziel ist die Steuerung einer möglichen städtebaulichen Entwicklung in diesem Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Gestaltung der bestehenden, gebietsprägenden Bebauung. Einzelheiten über die Planungsvorstellungen werden durch den Bebauungsplan Nr. 41, 3. Änderung festgelegt.

Zur Sicherstellung dieser Planung wird gem. §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 25.07.2025 (GVObI. 2025 Nr. 121) nach Beschlussfassung durch die Ratversammlung vom 11.12.2025 folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Für einen Gebietsbereich zwischen dem Hogenkamp, dem städtischen Friedhof und der Datumer Chaussee wird eine Veränderungssperre angeordnet. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage (Seite 3) beigefügt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Pinneberg.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41, 3. Änderung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pinneberg, den 15. Dezember 2025

gez. Voerste  
Bürgermeister

